

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 be-kr

Datum
07.01.2016

Anrechnung von Schülerinnen und Schülern in einer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher als Hilfskräfte gemäß § 21 Abs. 4 KiFöG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt hat mit Schreiben vom 07.10.2015 darauf hingewiesen, dass es als landesweit einheitliche Grundlage zur Interpretation des § 21 Abs. 3 und 4 KiFöG eine „Arbeitshilfe zur Prüfung auf Zulassung im Einzelfall“ veröffentlicht hat. Mit der Arbeitshilfe können die Träger einer Kindertageseinrichtung, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und an einer Beschäftigung in einer Kindertageseinrichtung Interessierte prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 3 oder 4 KiFöG vorliegen und damit eine Beschäftigung als Fach- oder Hilfskraft und deshalb die Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG möglich sind.

Aufgrund der Regelungen zu den Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten bzw. zu am Landesmodellprojekt teilnehmenden Schülerinnen und Schülern wurde durch das Ministerium für Arbeit und Soziales auch eine Verfahrensweise zur Anerkennung und damit Anrechnung von Schülerinnen und Schülern in der berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher bzw. in der Vollzeit mit integriertem Berufspraktikum erwogen. In diesem Zusammenhang hatte uns das Sozialministerium im Mai 2015 um Stellungnahme gebeten.

Der SGSA hatte aufgrund der Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben vom 02.07.2015 gegenüber dem Sozialministerium kritisch Stellung genommen.

Im Ergebnis der Anhörung hat das Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler in Vollzeit- und Teilzeitausbildung weiterhin nicht generell als Hilfskraft i.S. von § 21 Abs. 4 Satz 2 KiFöG anerkannt werden.

Die näheren Einzelheiten bitten wir dem als **Anlage** beigefügten Schreiben des Ministeriums vom 07.10.2015 zu entnehmen.

Die „Arbeitshilfe zur Prüfung auf Zulassung im Einzelfall“ ist diesem Schreiben ebenfalls als **Anlage** beigefügt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlagen